

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 02.03.2021

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Bücherzellen
 - 1.2. Elementarversicherung Mehrzweckhalle
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
 - 2.1. Vergabe Fachplaner Mehrzweckhalle
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baunach-Nord 1" zur Ausweisung eines Bikeparks; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Baunach-Nord 1"; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung.
5. Aufwertung des Südsees bzw. des Brückenhaussees in Baunach durch eine öffentliche Badestelle im Rahmen eines LEADER-Förderprojektes; Vorstellung und Billigung des Konzeptes; Referent: Herr Wehner
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024
7. Bedarfsanerkennung zur Schaffung von Waldkindergartenplätzen
8. Genehmigung der Annahme von Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke für das Jahr 2020
9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 9.1. Sperrung Marquard-Roppelt-Straße
 - 9.2. Spielplatz Mozartstraße
 - 9.3. Betonhaus an der Skaterbahn
 - 9.4. Kellergewölbe Reckenneusig
 - 9.5. Gesetzesänderungen BayBO - Satzungserlass

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des Stadtrats Baunach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 23.02.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 02.02.2021 und vom 16.02.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gelten somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Bücherzellen

Bereits vor einiger Zeit hat der Stadtrat die Anschaffung von 2 Bücherzellen beschlossen. Diese wurden nun in Baunach am Friedhofsvorplatz und in Dorgendorf am Dorfplatz aufgestellt und sind mittlerweile auch in Betrieb. Das Ausleihen der Bücher ist kostenlos und das Lesen vor Ort und zu Hause rund um die Uhr möglich. Der Bürgermeister hofft, dass viele Bürgerinnen und Bürger das Angebot nutzen werden. Vielen Dank auch an den städtischen Bauhof der die Bücherzellen optisch hervorragend gestaltet hat.

1.2. Elementarversicherung Mehrzweckhalle

In der vergangenen Sitzung wurde bei der Diskussion zur Mehrzweckhalle das Thema Elementarversicherung angesprochen. Wie bereits mitgeteilt wurde, kann die Halle so wie und wo sie geplant wurde auch versichert werden. Dies wurde mittlerweile auch schriftlich von der Versicherungskammer Bayern, die die städtischen Liegenschaften betreuen, zugesichert. Zudem haben sich nach dem Presseartikel mehrere Versicherungsbüros gemeldet die hier gerne mit der Stadt Baunach ins Geschäft kommen möchten.

2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung

2.1. Vergabe Fachplaner Mehrzweckhalle

Für die Brandschutzplanung wurde das Ingenieurbüro Grams aus Untersiemau beauftragt.

Die Planungsleistung für die technische Ausführung Elektro übernimmt das Planungsbüro Käppel aus Bayreuth

Vergabe Heizung / Lüftung / Sanitär erhält das Planungsbüro Dorsch aus Bamberg

Für die Freianlagenplanung wurde das Ingenieurbüro Balling aus Bamberg beauftragt.

Alle Beschlüsse zu den Fachplanern enthalten Stufenvereinbarungen und umfassen alle Leistungsphasen bis zur Fertigstellung der Halle.

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baunach-Nord 1" zur Ausweisung eines Bikeparks; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Zur Errichtung bzw. Erweiterung des Bikeparks auf dem Firmengelände der Firma Messingschlager muss der zugrundeliegende Bebauungsplan „Baunach-Nord 1“ geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes wurde in der Sitzung vom 01. Dezember 2020 gefasst. Die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge des Büros Strunz sind auch dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

Zu den einzelnen Stellungnahmen werden folgende Abwägungsbeschlüsse vorgeschlagen:

1. Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Landratsamt Bamberg

Immissionsschutz:

Die jetzt überplante Fläche ist Teil einer größeren Bikeparkanlage. Auch wenn im Plangebiet die Nutzung auf nicht-motorisierte Fahrzeuge beschränkt ist können durch einen uneingeschränkten Betrieb des gesamten Parks (überörtlich bedeutsame Freizeitanlage) Störungen im östlich gelegenen Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sollten geeignete Beschränkungen (z. B. Anzahl gleichzeitig auf dem Gelände anwesender Personen, Betriebszeiten, Beschallung, Beleuchtung etc.) für den Bikepark - wie dies auch in der Baugenehmigung für den Bikepark der Fall ist - festgeschrieben werden. Anderenfalls könnte dort eine Freizeitanlage mit Eventcharakter entstehen, die zu Konflikten mit der bestehenden Ortsbebauung führen könnte. Zum Schutz der Insekten sollte auf eine Beleuchtung der Anlage außerhalb der Betriebszeiten, mindestens jedoch zur Nachtzeit (in Anlehnung an Art. 9 BaylmschG), verzichtet werden.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Immissionsschutz werden folgende Angaben aus der Betriebsbeschreibung zum Bauantrag berücksichtigt und in die Planunterlagen aufgenommen: Festgesetzt wird eine maximale Öffnungszeit von 9.00 bis 18.00 Uhr. Lautsprecher, Musikanlagen oder Flutlicht entlang der Strecke sind nicht zulässig.

In die Begründung wird aufgenommen, dass der Betreiber des Bikeparks zur Vermeidung eines Massenbetriebs dafür sorgt, dass keine Personenkonzentrationen auf der Strecke oder an den Sammelplätzen bei Zwischenstationen entstehen, z. B. durch Staffelung der Startgruppen. Einmal pro Jahr ist mit einer größeren Veranstaltung (mit bis zu 250 Teilnehmern und Zuschauern) zu rechnen, bei der Stände, Musik etc. nur auf dem Parkplatz/Ladebereich der Fa. Messingschlager nordöstlich des Bikeparks vorgesehen werden.

Bodenschutz:

Die gemäß Nr. 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 986, 986/11, 987, 986/10 (TF), 988/2 (TF) der Gemarkung Baunach, Stadt Baunach, sind im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor. Nach

gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen.

Folgender textlicher Hinweis sollte in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen werden:

„Sollte bei Herstellung der Wegeführung (Biketrails) Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Alt-lastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg ist umgehend zu verständigen.“

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollte außerdem folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erdarbeiten in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 (Bodenarbeit im Landschaftsbau, hier v. a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) auszuführen.“

Unter den oben genannten Voraussetzungen bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Ausführungen und die Mitteilung, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine den Planungen entstehende Bodenbelastungen vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.

Wasserrecht:

Die Planungsflächen liegen teilweise in der Engeren Schutzzone W II und der Weiteren Schutzzone W III des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. März 2016 festgesetzten Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Baunach (Brunnen 2 und 3). Die geltende Schutzgebietsverordnung wurde der Planungsgruppe Strunz per Mail vom 12. Januar 2021 bereits übersandt. Laut § 3 Abs. 1 Ziffer 5.2 der geltenden Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen Schutzzonen verboten.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach ist daher ein form-loser Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung zu stellen. Die Erteilung der Befreiung kann - unter Beachtung der bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 22. März 2019 erteilten Befreiung für die Bauausführung - in Aussicht gestellt werden.

Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass Erdingriffe für Mastgründungen etwaiger Flutlichtanlagen nicht Gegenstand des damaligen Genehmigungs-bescheides waren.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Für die Ausweisung des Baugebiets ist mittlerweile mit Schreiben vom 27.01.2021 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung gestellt worden. Flutlichtanlagen sind nicht vorgesehen.

Gesundheitswesen:

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Baunach (Brunnen 2 und 3) für die Errichtung eines Bikeparks auf Fl.Nrn. 986/10, 986/11, 986, 987, 988, 988/2 und 989 der Gemarkung Baunach durch die Messingschlager GmbH & Co. KG, Baunach wurden wir als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Unsere Auflagen und Bedingungen zur Errichtung des Bikeparks werden in dem genannten Auflagenbescheid berücksichtigt. Grundlage für unsere Stellungnahme war die Gefährdungsabschätzung des Ingenieurbüros Gartiser (sic), Germann und Piewak.

Sowohl der wasserrechtliche Bescheid, als auch die Gefährdungsabschätzung sind Bestandteil der vorgelegten Planungsunterlagen. Da wir von einer Einhaltung der in den Unterlagen genannten Auflagen und Bedingungen ausgehen, erfolgt keine neuerliche Stellungnahme im bauplanungsrechtlichen Verfahren.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Ausführungen des Gesundheitswesens werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

3. Staatliches Bauamt Bamberg

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Grundsätzliche Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung tangiert die Bundesstraße 279. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die (nachfolgend) genannten Punkte beachtet werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Bamberg, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Im Plan sind die Bauverbotszone von 20,0 m (§ 9 Abs. 1 FStrG) sowie die Baubeschränkungszone von 40,0 m (§ 9 Abs. 2 FStrG) einzutragen, zu vermaßen und unter Angabe der Rechtsquellen in den Festsetzungen zu erläutern.

Die Verkehrserschließung ist über die Ortsstraße bei Station 1,660 (Abschnitt 1100) im Verlauf der Bundesstraße 279 vorzunehmen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone ist Werbung nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:

a) Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig.

b) Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert,
- blendfrei,
- nicht beweglich,
- in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet.

c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.

d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Eine Beurteilung von Werbeanlagen kann nur im Einzelfall im Rahmen eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Mit geeigneten Maßnahmen (Ausrichtung, Abschirmungen, Lichtstärkenregulierung usw.) ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße von den Beleuchtungsanlagen nicht geblendet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind im Baugebiet zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung und die Vorflutverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau teilen wir folgende Daten auf der Grundlage der Verkehrszählung 2015 mit:

Straßenbezeichnung: B 279, Zählstelle Nr. 6031-9110

mittlerer stündlicher Verkehr tags: 539 Kfz/h,
 nachts: 94 Kfz/h

Lkw-Anteil tags: 5,2 %
 nachts: 6,5 %

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Bauverbots- sowie die Baubeschränkungszone werden in den Plan eingetragen, vermaßt und in den zeichnerischen Hinweisen entsprechend erläutert. Eine Festsetzung erfolgt nicht, da dies nicht im Aufgabenbereich der kommunalen Planungshoheit liegt.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt von der Ortsstraße.

In die Hinweise wird aufgenommen, dass werbende oder sonstige Hinweisschilder innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig sind. Die Ausführungen zu Werbung außerhalb der Anbauverbotszone werden in die Hinweise aufgenommen.

Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil zum Bebauungsplan bereits enthalten (s. Hinweise, Punkt 4).

Auf der Fläche anfallendes Niederschlagswasser wird wie bisher auch abgeleitet. Zusätzliche Wassermengen fallen nicht an. Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Angaben zum Schallschutz werden zur Kenntnis genommen. Da keine schutzwürdige Nutzung vorgesehen ist, wird auf eine Berechnung verzichtet. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm werden nicht erhoben.

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die Messingschlager GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Pumptracks westlich des Bike-Cafe Messingschlager.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der engeren (W II) und der weiteren Schutzzone (W III) des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. März 2016 festgesetzten Wasserschutzgebiets; Teilbereiche des Baugebietes liegen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Für die Durchführung des Vorhabens war ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu stellen.

Am 12.03.2019 wurde durch die Fa. Messingschlager ein Befreiungsantrag (incl. Hydrogeologischer Gefährdungsabschätzung durch das Büro Gartiser, Germann und Piewak) beim LRA Bamberg gestellt.

Am 13.03.2019 stimmte das WWA KC dem Antrag unter Einhaltung der geforderten Auflagen zu; am 22.03.2019 erging der Bescheid durch das LRA Bamberg.

Analog muss die (sic) für die Ausweisung eines Baugebietes erneut ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Dies ist mit dem Landratsamt Bamberg abzustimmen. Einer Ausnahmegenehmigung kann unter Beibehaltung der damals formulierten Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Für die Ausweisung des Baugebietes ist mittlerweile mit Schreiben vom 27.01.2021 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung gestellt worden. Da die Auflagen für das eigentliche Bauvorhaben weiterhin berücksichtigt bleiben, geht der Stadtrat davon aus, dass der Ausnahmegenehmigung zugestimmt wird.

5. Bayerischer Bauernverband

Wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken oder Einwendungen erhoben werden.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken oder Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Bayerische Bauernverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Nach unserer Kenntnis werden durch die o. g. Planung wesentliche Belange der Landwirtschaft nicht berührt. Es werden daher seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung vorgebracht.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

7. PLEdoc GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

8. Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahrensschritten beteiligt.

9. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Gegen die vorliegende Planung der Stadt Baunach, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Bikepark" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baunach-Nord 1“ der Stadt Baunach haben wir keine Einwände. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

11. Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Zu diesem BBP ist meine Stellungnahme zur vorherigen Mail (Anmerkung PGS: d.h. zur FNP-Änderung) gleichlautend.

Stellungnahme vom 27.12.2020 zur FNP-Änderung:

Zu Ihrem o. g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung: Die Zufahrten zu o. g. Grundstücken muss nach den einschlägigen Vorschriften der BayBO vorhanden sein. (Achslast 10 to.) (sic)

Sollten auf den Gewerbegrundstücken der Bereitstellungsraum der Feuerwehr nicht den einschlägigen aktuellen Richtlinien der BayBO entsprechen, muss der Bauwerber selbst dafür Sorge tragen, bzw. müssen diese über die öffentliche Fläche gesichert werden (sic).

Die Löschwassermenge von 96 cbm/für 2 Stunden muss vom Wasserversorger bestätigt werden. Sollte ein „Objekt in diesem Gewerbegebiet“ lt. Brandschutzkonzept einen höheren Bedarf haben, muss der Bauwerber dafür Sorge tragen, wenn die Wassermenge vom Versorger her nicht ausreichend ist. Sträucher, Hecken sollten so gepflanzt werden, dass diese bei einem Drehleitereinsatz keine Behinderung darstellen. Es werden Oberflurhydranten von der Feuerwehr dringend empfohlen. Das Straßenniveau soll so geplant sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser über die öffentliche Fläche zügig ablaufen kann, damit Wassereintritt in Kellerräume kaum möglich ist. Sollten weitere Fragen sein, können Sie mich jeder Zeit anrufen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Zufahrt ins Gebiet ist bereits Bestand und entspricht den Vorschriften. Um den Bikepark herum sind ausreichend Flächen zum Abstellen von Einsatzfahrzeugen vorhanden.

Die Löschwassermenge kann bestätigt werden. Dabei ist anzumerken, dass bis auf die Startplattform und stellenweise Holzgeländer keine aus brennbaren Materialien bestehende Einbauten entstehen werden.

Für einen Drehleitereinsatz ist für den Bikepark kein Bedarf erkennbar.

Im Bereich des Bikeparks werden keine Hydranten vorgesehen. Auf die zur Nutzung vorhandenen Hydranten wird verwiesen. Im Bikepark sind weder neue Straßen noch Kellerräume geplant.

12. Gemeinde Breitbrunn

Der Gemeinderat Breitbrunn erhebt keine Einwendungen gegen die Planungen der Stadt Baunach.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

13. Gemeinde Gerach:

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Gerach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Gerach Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Gerach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

14. Gemeinde Lauter:

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Lauter der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Lauter Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Lauter am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

15. Markt Rattelsdorf:

Der Markt Rattelsdorf nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bikepark“ mit 1. Bebauungsplan-Änderung „Baunach-Nord 1“ der Stadt Baunach zur Kenntnis.
Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Bedenken geäußert werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt, den Markt Rattelsdorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

16. Gemeinde Reckendorf

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Reckendorf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Reckendorf Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Reckendorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Billigungsbeschluss: 16 : 0

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan "Bikepark") in der Fassung vom 02.03.2021.

Auslegungsbeschluss: 16 : 0

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Bikepark“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Baunach-Nord 1"; Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 muss der Flächennutzungsplan im Parallel-Verfahren zum 17. Mal geändert werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand parallel zur Bebauungsplan-Änderung statt.

1. Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Landratsamt Bamberg

Bodenschutz:

Die von der Planung betroffenen Flächen sind im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht:

Die Planungsflächen liegen teilweise in der Engeren Schutzzone W II und der Weiteren Schutzzone W III des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. März 2016 festgesetzten Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Baunach (Brunnen 2 und 3). Die geltende Schutzgebietsverordnung wurde der Planungsgruppe Strunz per Mail vom 12. Januar 2021 bereits übersandt. Laut § 3 Abs. 1 Ziffer 5.2 der geltenden Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen Schutzzonen verboten.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach ist daher ein formloser Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung zu stellen. Die Erteilung der Befreiung

kann - unter Beachtung der bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 22. März 2019 erteilten Befreiung für die Bauausführung - in Aussicht gestellt werden. Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass Erdeingriffe für Mastgründungen etwaiger Flutlichtanlagen nicht Gegenstand des damaligen Genehmigungsbescheides waren.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Ausführungen zum Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ausweisung des Baugebiets ist mittlerweile mit Schreiben vom 27.01.2021 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung gestellt worden. Flutlichtanlagen sind nicht vorgesehen.

Gesundheitswesen:

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Baunach (Brunnen 2 und 3) für die Errichtung eines Bikeparks auf Fl.Nrn. 986/10, 986/11, 986, 987, 988, 988/2 und 989 der Gemarkung Baunach durch die Messingschlager GmbH & Co. KG, Baunach wurden wir als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Unsere Auflagen und Bedingungen zur Errichtung des Bikeparks werden in dem genannten Auflagenbescheid berücksichtigt. Grundlage für unsere Stellungnahme war die Gefährdungsabschätzung des Ingenieurbüros Gartiser (sic), Germann und Piewak. Sowohl der wasserrechtliche Bescheid, als auch die Gefährdungsabschätzung sind Bestandteil der vorgelegten Planungsunterlagen. Da wir von einer Einhaltung der in den Unterlagen genannten Auflagen und Bedingungen ausgehen, erfolgt keine neuerliche Stellungnahme im bauplanungsrechtlichen Verfahren.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Ausführungen des Gesundheitswesens werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

3. Staatliches Bauamt Bamberg

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von uns – als Baulastträger der Bundesstraße 279 – keine Einwände, soweit unsere Stellungnahme vom 14.01.2021 zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren „Bikepark“ mit 1. Bebauungsplan-Änderung „Baunach-Nord 1“ berücksichtigt und zusätzlich die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze gem. der beil. Anlage „OD (E) 1100_1.792“ in den Plan übernommen wird.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, soweit die Stellungnahme zum B-Planverfahren berücksichtigt und die OD-Grenze in den Plan aufgenommen wird, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme zum B-Planverfahren wird auf die Abwägung im B-Planverfahren verwiesen. Die OD-Grenze wird in den Plan übernommen.

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die Messingschlager GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Pumptracks westlich des Bike-Cafe Messingschlager.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der engeren (W II) und der weiteren Schutzzone (W III) des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. März 2016 festgesetzten Wasserschutzgebietes; Teilbereiche des Baugeländes liegen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Für die Durchführung des Vorhabens war ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu stellen.

Am 12.03.2019 wurde durch die Fa. Messingschlager ein Befreiungsantrag (incl. Hydrogeologischer Gefährdungsabschätzung durch das Büro Gartiser, Germann und Piewak) beim LRA Bamberg gestellt.

Am 13.03.2019 stimmte das WWA KC dem Antrag unter Einhaltung der geforderten Auflagen zu; am 22.03.2019 erging der Bescheid durch das LRA Bamberg.

Analog muss die (sic) für die Ausweisung eines Baugebiets erneut ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Dies ist mit dem Landratsamt Bamberg abzustimmen. Einer Ausnahmegenehmigung kann unter Beibehaltung der damals formulierten Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Für die Ausweisung des Baugebiets ist mittlerweile mit Schreiben vom 27.01.2021 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung gestellt worden. Da die Auflagen für das eigentliche Bauvorhaben weiterhin berücksichtigt bleiben, geht der Stadtrat davon aus, dass der Ausnahmegenehmigung zugestimmt wird.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind derzeit keine ausgewiesenen Bodendenkmäler bekannt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, und empfehlen folgende Formulierung:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die gewünschte Formulierung zur Meldepflicht im Textteil zum Bebauungsplan bereits beinhaltet ist (s. dort Hinweise Punkt 1).

6. Bayerischer Bauernverband

Wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken oder Einwendungen erhoben werden. Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken oder Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Bayerische Bauernverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Nach unserer Kenntnis werden durch die o. g. Planung wesentliche Belange der Landwirtschaft nicht berührt. Es werden daher seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung vorgebracht.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

8. PLEdoc GmbH

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

9. Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahrensschritten beteiligt.

10. Immobilien Freistaat Bayern

Die Immobilien Freistaat Bayern hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass die Immobilien Freistaat Bayern keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

11. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Gegen die vorliegende Planung der Stadt Baunach, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

12. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen 16. (sic) Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Bereich des Bebauungsplans Bikepark) der Stadt Baunach haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.

13. Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Zu Ihrem o. g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Die Zufahrten zu o. g. Grundstücken muss nach den einschlägigen Vorschriften der BayBO vorhanden sein. (Achslast 10 to.) (sic)

Sollten auf den Gewerbegrundstücken der Bereitstellungsraum der Feuerwehr nicht den einschlägigen aktuellen Richtlinien der BayBO entsprechen, muss der Bauwerber selbst dafür Sorge tragen, bzw. müssen diese über die öffentliche Fläche gesichert werden (sic).

Die Löschwassermenge von 96 cbm/für 2 Stunden muss vom Wasserversorger bestätigt werden. Sollte ein „Objekt in diesem Gewerbegebiet“ lt. Brandschutzkonzept einen höheren Bedarf haben, muss der Bauwerber dafür Sorge tragen, wenn die Wassermenge vom Versorger her nicht ausreichend ist. Sträucher, Hecken sollten so gepflanzt werden, dass diese bei einem Drehleitereinsatz keine Behinderung darstellen. Es werden Oberflurhydranten von der Feuerwehr dringend empfohlen.

Das Straßenniveau soll so geplant sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser über die öffentliche Fläche zügig ablaufen kann, damit Wassereintritt in Kellerräume kaum möglich ist.

Sollten weitere Fragen sein, können Sie mich jeder Zeit anrufen.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Zufahrt ins Gebiet ist bereits Bestand und entspricht den Vorschriften.

Um den Bikepark herum sind ausreichend Flächen zum Abstellen von Einsatzfahrzeugen vorhanden.

Die Löschwassermenge kann bestätigt werden. Dabei ist anzumerken, dass bis auf die Startplattform und stellenweise Holzgeländer keine aus brennbaren Materialien bestehende Einbauten entstehen werden.

Für einen Drehleitereinsatz ist für den Bikepark kein Bedarf erkennbar.

Es wird auf das bestehende Hydrantennetz zurückgegriffen. Eine Ausweitung dieses Netzes erscheint in Anbetracht des Vorhabens (Errichtung von Erdwällen und vereinzelte Holzkonstruktionen, z. B. Start-/Zielbereich, Geländer) als wenig sinnvoll)

Im Bikepark sind weder neue Straßen noch Kellerräume geplant.

14. Gemeinde Breitbrunn

Der Gemeinderat Breitbrunn erhebt keine Einwendungen gegen die Planungen der Stadt Baunach.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

15. Gemeinde Gerach

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Gerach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Gerach Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Gerach am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

16. Gemeinde Lauter

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Lauter der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Lauter am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

17. Markt Rattelsdorf

Der Markt Rattelsdorf nimmt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Bikepark“ der Stadt Baunach zur Kenntnis. Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Bedenken geäußert werden und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt, den Markt Rattelsdorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

18. Gemeinde Reckendorf

Im Auftrag des Ersten Bürgermeisters kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Reckendorf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Baunach-Nord 1 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zustimmt. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass seitens der Gemeinde Einwände nicht erhoben werden und auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird, zur Kenntnis und beschließt daher, die Gemeinde Reckendorf am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

19. Markt Rentweinsdorf

Die Planungen berühren keine Belange des Marktes Rentweinsdorf. Es werden daher keine Einwendungen erhoben.

Beschlussvorschlag: 16 : 0

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschluss: 16 : 0

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich "Bikepark") in der Fassung vom 02.03.2021.

Auslegungsbeschluss: 16 : 0

Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

5. Aufwertung des Südsees bzw. des Brückenhaussees in Baunach durch eine öffentliche Badestelle im Rahmen eines LEADER-Förderprojektes; Vorstellung und Billigung des Konzeptes; Referent: Herr Wehner

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt und die Präsentation des Büro TEAM4 mit der Sitzungsladung erhalten.

Mit Beschluss vom 08. Mai 2018 wurde das Planungsbüro TEAM4 aus Nürnberg mit der Erstellung eines Konzeptes zur Aufwertung des Südsees beauftragt. Die Erstellung dieses Konzeptes wird über europäische LEADER-Mittel gefördert. Im Zuge der Konzepterstellung wurde bei einem Workshop am 14. Mai 2019 festgelegt, den stärker frequentierten Brückenhaussee in das Konzept mit einzubeziehen. Laut Zuwendungsbescheid werden 50,00 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. März 2021, daher muss die Konzepterstellung bis dahin abgeschlossen sein. Die durchzuführenden Maßnahmen sollen Stück für Stück über die nächsten Jahre hinweg umgesetzt werden.

Inhaltlich wird auf die beigelegten Unterlagen sowie die Vorstellung durch das Büro TEAM4 verwiesen.

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt den Bericht für das LEADER-Projekt „Nutzungskonzept Brückenhaussee und Südsee“ zur Kenntnis. Das Konzept wird wie vorgestellt gebilligt vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten im Haushaltsplan.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024

Die Mitglieder des Stadtrates haben mit der Sitzungsladung den Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, den Haushaltsplan samt Anlagen und Bestandteilen erhalten.

Die Haushalts- und Finanzplanung wurde vom Finanzausschuss am 22.10.2020 und 18.02.2021 vorberaten. Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung am 18.02.2021 empfohlen den Haushalts 2021 mit der Finanzplanung 2020 bis 2024 zu beschließen.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen der Kämmerin, Frau Müller, sowie auf die angelegte Präsentation verwiesen

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat Baunach beschließt die beigelegte Haushaltssatzung samt Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschluss: 16 : 0

Der dem Haushaltsplan beigefügte Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Stadtrat genehmigt.

Beschluss: 16 : 0

Der nach der Haushaltssatzung für 2021 vorgesehene Kassenkredit in Höhe von 1.562.000 Euro wird im Bedarfsfalle je nach aktueller Zinslage bei der Sparkasse Bamberg oder der VR Bank Bamberg-Forchheim aufgenommen.

7. Bedarfsanerkennung zur Schaffung von Waldkindergartenplätzen

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Für die Schaffung von Waldkindergartenplätzen ist es erforderlich, den Bedarf zu ermitteln und entsprechend anzuerkennen. Dies ist Voraussetzung für eine staatliche Förderung der Baumaßnahme. In der Ausgabe Nr. 2 des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Baunach wurde ein Elternfragebogen zur Ermittlung des Bedarfes an Waldkindergartenplätzen veröffentlicht, außerdem auch auf der Homepage der Stadt Baunach.

20 Bögen wurden an die Verwaltungsgemeinschaft Baunach zurückgegeben. 11 Waldkindergartenplätze werden in naher Zukunft benötigt.

Von der Verwaltung wird empfohlen 20 Waldkindergartenplätze (= eine Waldkindergartengruppe) anzuerkennen.

Der Vorsitzende ergänzte, dass bereits ein möglicher Träger, sowie ein geeigneter Standort in Absprache mit dem Bayerischen Staatsforsten gefunden wurde.

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach erkennt den Bedarf von 20 Waldkindergartenplätzen für Kinder ab 3 Jahren, nach Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG, an.

8. Genehmigung der Annahme von Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke für das Jahr 2020

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Entsprechend der Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gemeinsam erarbeitet mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern (Anlage zum IMS vom 27.10.2008) befindet der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen.

Die Handlungsempfehlung hat das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Im Jahre 2020 hat die Stadt Baunach 6.494,99 € an Spenden eingenommen, die auch zweckgebunden verwendet wurden.

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach genehmigt die Annahme der Zuwendungen in Höhe von 6.494,99 € im Jahre 2020. Die zweckgebundene Verwendung wird zugesichert.

9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

9.1. Sperrung Marquard-Roppelt-Straße

Stadtrat Eichler erkundigte sich nach der Sperrung in der Marquard-Roppelt-Straße. Der Vorsitzende informierte, dass die Sperrung durch die Verwaltung genehmigt wurde. Für die dringend benötigte Instandsetzung kann die Eigentümerin aktuell keine Firma finden.

9.2. Spielplatz Mozartstraße

Stadtrat Eichler regte an, am Spielplatz in der Mozartstraße eine Schaukel für Kleinkinder anzubringen. Der Vorsitzende äußerte, dass dies aufgrund von notwendigen Abstandsflächen nicht umzusetzen ist. Es wird nach einer anderen Möglichkeit gesucht.

9.3. Betonhaus an der Skaterbahn

Stadträtin Weigler sprach das Betonhaus an der Skateranlage an. Eltern sorgen sich um ihre Kinder, da dort regelmäßig Scherben zu finden sind. Da das Häuschen nicht von den Kindern oder Eltern genutzt wird, könnte man dies abreißen und stattdessen weitere Spielgeräte anbringen.

Der Vorsitzende informierte, dass er bereits mit JAM in Kontakt ist und die Jugendpfleger regelmäßig vor Ort nachschauen. Auch die Bauhofmitarbeiter sehen sich regelmäßig um. Das Thema könnte das künftige Jugendparlament behandeln.

9.4. Kellergewölbe Reckenneusig

Ortssprecher Zeitler berichtete, dass einige Kellergewölbe in der Kellergasse in Reckenneusig frei zugänglich sind. Die Besitzer sollten eine neue Tür anbringen. Der Vorsitzende sicherte zu, dass die Eigentümer von der Verwaltung angeschrieben werden.

9.5. Gesetzesänderungen BayBO - Satzungserlass

Stadtrat Roppelt fragte nochmals an, eine Satzung zu erlassen, um die alten Abstandsflächen der BayBO beizubehalten. Der Vorsitzende antwortete, dass er bereits mit den weiteren Bürgermeistern sowie mit dem Bauamt gesprochen hat und ein Satzungserlass nicht angedacht ist. Die neuen Regelungen haben auch Vorteile.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 19:42 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister